

Magdeburger Yacht-Club e.V.

gegründet 1878

Satzung

beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. März 1992, ergänzt am 17. April 1993, am 06. März 2010 und am 17. Februar 2024

Der Magdeburger Yacht-Club e.V. (MYC) wurde am 3. April 1907 unter Nr. 65 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Magdeburg eingetragen. Er führte bis zum 3. Juli 1900 den Namen „Buckauer Segel-Club“. Dieser war am 28. Februar 1878 aus dem am 26. Mai 1875 gegründeten „Turn-Club“ hervorgegangen. Das Gründungsdatum des Magdeburger Yacht-Clubs ist daher der **28. Februar 1878**.

Als Folge der politischen Ereignisse im Jahre 1945 ruhte das Vereinsleben in Magdeburg. Es wurde für die Zeit der innerdeutschen Grenze seit 1953 in Hamburg fortgesetzt. Mit der Versammlung am 2. November 1991 in Magdeburg wurde das Vereinsleben wieder neu belebt. Der MYC wurde am 16. Juni 1993 unter der Nummer VR 869 erneut in das Vereinsregister des Amtsgerichts Magdeburg eingetragen.

§ 1

Der Magdeburger Yacht-Club e.V. mit Sitz in Magdeburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Segelsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Regattasports und des Fahrtensports (unter Segel und mit Motorkraft) sowie durch Förderung und Pflege maritimer Traditionen.

§ 2

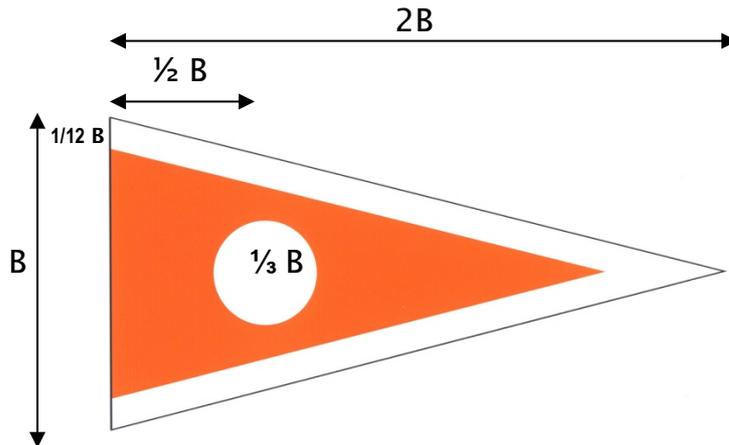
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Der Magdeburger Yacht-Club ist ordentliches Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes und des Landes-Segler-Verbandes Sachsen-Anhalt unter dem ursprünglichen Club-Stander, der einen weißen Ball im roten Feld zeigt, das, außer an der Stockseite, weiß umrändert ist. (siehe maßstabgerechte Zeichnung)



§ 5

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern (beitragsfrei), stimmberechtigt
- b) Ordentlichen Mitgliedern
- c) Jugendmitgliedern, nicht stimmberechtigt

Mitglied des MYC kann jede Person werden, ohne Ansehen politischer, religiöser und weltanschaulicher Gesichtspunkte. Ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres und Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages beim Club-Vorstand.

Jugendliche zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und 18. Lebensjahr können, nach ihrem schriftlichen Aufnahmeantrag beim Clubvorstand, Jugendmitglieder werden. Der Antrag muss die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters des Jugendlichen enthalten. Wird der Jugendliche volljährig, hat er unverzüglich seine Aufnahme als ordentliches Mitglied zu beantragen. Anderenfalls erlischt die bisherige Mitgliedschaft.

§ 6

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme-Anwartschaft eines Mitgliedes ist bekanntzugeben und der Aufnahmeantrag durch zwei Bürgen aus dem Mitgliederkreis zu befürworten.

Wer sich um den MYC oder den deutschen Segelsport im Allgemeinen besonders verdient gemacht hat, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens dreiviertel aller anwesenden ordentlichen Mitglieder zum Ehrenmitglied des MYC ernannt werden. Unter gleichen Voraussetzungen kann einem Mitglied der Titel „Commodore“ verliehen werden.

Alle Mitglieder des MYC sind verpflichtet, die Belange des Clubs zu fördern, die Satzung des MYC und die Anordnungen des Vorstands sowie die Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu beachten. Das Gleiche gilt für die Anordnungen des Deutschen Seglerverbandes, soweit sie

dessen Belange in Sachen des Segel- und Motorbootsportes und im Besonderen in der Stander- und Flaggenführung berühren.

§ 7

Die Jugend des Clubs ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Diese führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften. Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann. Sie gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

§ 8

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) bei Jugendlichen mit Erreichen der Volljährigkeit
- c) durch Tod
- d) durch Ausschluss
- e) durch Auflösung des MYC

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem MYC erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis spätestens 30.9. des laufenden Jahres. Der Beitrag ist bis zum 31.12. des beitragspflichtigen Jahres zu entrichten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Rechte und Pflichten erlöschen mit diesem Zeitpunkt.

§ 9

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) durch Beschluss des Vorstandes, drei Monate nach erfolgloser schriftlicher Mahnung, wenn das Mitglied mit einem vollen Jahresbeitrag im Rückstand ist,
- b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen die Zwecke des MYC grob verstoßen hat oder schwerer Schädigungen des Ansehens des MYC für schuldig befunden worden ist. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied gegebenenfalls ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung in einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu geben.

§ 10

Beitragspflichtig sind die ordentlichen Mitglieder und die Jugendmitglieder. Die Beitragshöhe wird von der Hauptversammlung der Mitglieder beschlossen. Das gleiche gilt für eine Aufnahmegebühr. Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Viertel des Jahres fällig. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 11

Organe des MYC sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Die Hauptversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von der Jugendabteilung (soweit vorhanden) gewählten Jugendobmanns.
- b) Wahl von 2 Kassenprüfern
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beitragsfestsetzung
- e) Festsetzung des Haushaltsplans für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr
- f) Satzungsänderung
- g) Auflösung des MYC

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung können innerhalb von zwei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung einer Haupt- oder Mitgliederversammlung stehen, kann nur mit Einwilligung des Vorstandes und von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder eine Beratung oder Beschlussfassung stattfinden. Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlussfassungen finden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder statt. Beschlussfassungen, die Satzungsänderungen betreffen, die den Sitz und den Bestand des MYC, einschließlich seines Namens zum Gegenstand haben und die Ausschließung von Mitgliedern bezwecken, müssen mit dreiviertel der anwesenden Mitglieder zustande kommen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, oder auf Beschluss des Vorstandes statt.

Die über den Verlauf von Mitgliederversammlungen geführten Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und im Rahmen der Clubmitteilungen bekanntzugeben.

§ 12

Die Geschäfte des Clubs werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister (Kassenwart)
4. dem Schriftführer
5. dem Jugendobmann (wenn Jugendabteilung vorhanden)

Es können weitere Personen hinzu gewählt werden, die Fachgebiete wie Wett- oder Fahrtensegeln, oder die Betreuung evtl. Clubanlagen abdecken können. Die Ämter zu 2. und 3. oder 3. und 4. können einer Person übertragen werden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB, und zwar jeder einzeln, die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt.

Die Vorstandswahlen finden zweijährlich in der ordentlichen Hauptversammlung statt. Weitere Vorstandsposten werden nach Bedarf zur Wahl gestellt. Die Wahlen des 1. und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen durch geheime Abstimmung.

Die übrigen Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand beauftragtes Clubmitglied verwaltet. Dieses bedarf der Bestätigung bei der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen, in denen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Beratungsgegenstand braucht bei der Einberufung des Vorstandes vorher nicht bezeichnet zu werden.

§ 13

Der Vorstand vertritt den MYC im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und in dem in dieser Satzung gegebenen Umfang.

Alle Vereinsangelegenheiten, die den Rahmen der Geschäftsführung übersteigen, insbesondere das Eingehen von außergewöhnlichen Verbindlichkeiten, unterliegen im Innenverhältnis der Beschlussfassung von ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der MYC darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, und Zuwendungen, die dem Zweck des MYC fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 14

Über die Auflösung des MYC entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Im Falle der Auflösung tritt Liquidation ein. Bei Auflösung oder Aufhebung des MYC haben die Mitglieder keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Das nach der Liquidation, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen des Clubs fällt an den Magdeburger Segler-Verein e.V. Dieser hat das übernommene Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Magdeburg, den 17. Februar 2024